

Gemeindeamt Auerbach



Pol. Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5224 Auerbach Nr. 2
Telefon: 07747/5215, Fax: 07747/5215-6
E-Mail: gemeinde@auerbach.ooe.gv.at
<http://www.auerbach.ooe.gv.at>

Zahl: 813/2-1/2016
Sachbearbeiter: Birgit Paulsen
Auerbach, am 02.01.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach vom 13. September 2016

Eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2017, wirksam ab 01.01.2018

Abfallgebührenordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- a) für Einzelpersonenhaushalte € 31,82 (inkl. USt. € 35,00)
- b) für Mehrpersonenhaushalte € 63,64 (inkl. USt. € 70,00)

(2) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- u. forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- a) pro Restabfall-Behälter € 63,64 (inkl. USt. € 70,00)

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- a) je abgeführte Mülltonne mit 60 Litern Inhalt € 3,45 (inkl. USt. € 3,80)
- b) je abgeführte Mülltonne mit 120 Litern Inhalt € 5,45 (inkl. USt. € 6,00)
- c) je abgeführte Mülltonne mit 240 Litern Inhalt € 10,91 (inkl. USt. € 12,00)
- d) je abgeführten Müllsack mit 60 Litern Inhalt € 3,45 (inkl. USt. € 3,80)
- g) je abgeführten Container mit 1.100 Litern Inhalt € 50,00 (inkl. USt. € 55,00)
- h) andere in der Abfallordnung der Gemeinde Auerbach
angeführte Container je Liter Inhalt € 0,05 (inkl. USt. € 0,055)

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2011; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Pommer Friedrich)